

Ordnung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz Vom 23. Juni 2011

Aufgrund von § 92 Abs. 3 und § 93 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtliche Stellung und Struktur
- § 2 Aufgaben
- § 3 Bibliotheksleitung
- § 4 Bibliothekskommission
- § 5 Informationsbeauftragte
- § 6 Fachreferenten
- § 7 Benutzungsbestimmungen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Rechtliche Stellung und Struktur

- (1) Die Universitätsbibliothek ist als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz.
- (2) Die Universitätsbibliothek untersteht dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz.
- (3) Die Universitätsbibliothek ist als einschichtiges Bibliothekssystem organisiert. Der Universitätsverlag der Technischen Universität Chemnitz ist der Universitätsbibliothek als Abteilung zugeordnet.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Universitätsbibliothek hat die Aufgabe, die Literatur- und Informationsversorgung der Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Chemnitz für Forschung, Lehre und Studium sicherzustellen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe gewährleistet die Universitätsbibliothek insbesondere
 1. die ständige und umfassende Feststellung des dazu erforderlichen Bedarfs,
 2. die Beschaffung der erforderlichen Medien in einem Umfang, der fachliche Notwendigkeiten wie finanzielle Möglichkeiten gleichermaßen berücksichtigt,
 3. die sachgerechte Erschließung und zügige Bereitstellung neu erworbener Medien für die Nutzer sowie den Nachweis aller vorhandenen Medien in ihren online zugänglichen Katalogen,
 4. den Zugriff auf ausgewählte elektronische Medien (Datenbanken, Zeitschriften, Nachschlagewerke etc.),
 5. umfassende Schulungsangebote und Beratungsdienste für die Nutzer,
 6. Bewahrung und Pflege des Bestandes.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben setzt die Universitätsbibliothek moderne Informationstechnologien ein. Weiterentwicklung und Betrieb der Informations- und Kommunikations-Infrastruktur der Universitätsbibliothek liegen in der Verantwortung des Universitätsrechenzentrums.
- (3) Als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek nimmt die Universitätsbibliothek Aufgaben der regionalen und überregionalen wissenschaftlichen Informationsversorgung wahr.
- (4) Die Universitätsbibliothek arbeitet mit anderen öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken zusammen. Sie nimmt am Leihverkehr und an Dokumentlieferdiensten teil und koordiniert ihre Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Informationsversorgung im Rahmen von Konsortien und Bibliotheksverbänden. Sie fungiert als DIN-Auslegestelle.
- (5) Die Universitätsbibliothek ist Ausbildungs- und Praktikumsbibliothek für bibliothekarische Berufe.

§ 3

Bibliotheksleitung

- (1) Der Direktor der Universitätsbibliothek wird gemäß § 93 Absatz 2 Satz 4 SächsHSG vom Rektor im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.
- (2) Der Direktor der Universitätsbibliothek ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter der Universitätsbibliothek. Er entscheidet über den Einsatz des Bibliothekspersonals.

(3) Der Direktor der Universitätsbibliothek ist für die Bewirtschaftung der der Universitätsbibliothek zugewiesenen Sachmittel und die Erarbeitung von Vorschlägen für die Entwicklung der Universitätsbibliothek zuständig.

(4) Er ist von den Gremien der Technischen Universität Chemnitz bei allen Bibliotheksangelegenheiten zu beteiligen.

(5) In Abwesenheit des Direktors obliegen die Aufgaben einem Stellvertreter.

§ 4

Bibliothekskommission

(1) Die Mitglieder der Bibliothekskommission werden für die Dauer von drei Jahren vom Rektorat bestellt. Die studentischen Mitglieder werden jährlich bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Der Bibliothekskommission gehören an:

1. ein Prorektor als Vorsitzender,
2. aus jeder Fakultät ein Hochschullehrer,
3. drei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
4. drei Vertreter der Gruppe der Studenten und
5. ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

Die Hochschullehrer (Satz 3 Nr. 2) werden jeweils von der Fakultät, die Gruppenvertreter (Satz 3 Nr. 3 bis 5) werden jeweils von den Gruppenvertretern im Senat vorgeschlagen. Der Direktor der Universitätsbibliothek gehört der Bibliothekskommission mit beratender Stimme an. Er hat das Recht, zu allen Empfehlungen der Bibliothekskommission eine fachliche Stellungnahme abzugeben.

(2) Die Bibliothekskommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung über Grundsätze zum Bestandsaufbau und zur Literaturbeschaffung,
2. Erarbeitung von Empfehlungen zur Planung des Litteraturetats, insbesondere zu Modellen für die Aufteilung des Litteraturetats auf die Fächer,
3. Erarbeitung von Empfehlungen zur Bibliotheksordnung und
4. Beratung der Universitätsbibliothek bei der Personal- und Raumplanung.

§ 5

Informationsbeauftragte

(1) In jeder Fakultät ist ein der Bibliothekskommission angehörender Hochschullehrer oder akademischer Mitarbeiter der Fakultät als Informationsbeauftragter zu bestellen.

(2) Die Informationsbeauftragten arbeiten im Interesse einer zweckmäßigen Literatur- und Informationsversorgung als Interessenvertreter ihrer Fakultäten eng mit den Fachreferenten der Universitätsbibliothek sowie der Bibliotheksleitung zusammen. Die Informationsbeauftragten beraten und unterstützen die Universitätsbibliothek insbesondere zum Themenkreis "Digitale Bibliothek" und wirken bei der Propagierung der Dienstleistungsangebote der Universitätsbibliothek in ihren Fakultäten mit.

§ 6

Fachreferenten

(1) Die Fachreferenten der Universitätsbibliothek sind in Abstimmung mit den Fakultäten für die Auswahl und Beschaffung der Literatur für die von ihnen vertretenen Fachgebiete im Rahmen der zugewiesenen Mittel verantwortlich. Dabei ist ein möglichst breites Angebot an relevanten Titeln zu sichern und dafür zu sorgen, dass die Titelauswahl eine ausgewogene Literaturversorgung der Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Chemnitz gewährleistet.

(2) Die Fachreferenten haben beim Bestandsaufbau auf ein ausgewogenes Verhältnis innerhalb der einzelnen Fächer, zwischen Forschungs- und Studienliteratur und zwischen Zeitschriften, Monografien und elektronischen Informationsmedien zu achten. Fächerübergreifende Literatur ist angemessen zu berücksichtigen.

(3) Den Fachreferenten obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. sachliche Erschließung der erworbenen Medien,
2. Mitarbeit am kooperativen Ausbau verbaler und klassifikatorischer Sacherschließungssysteme,
3. Bibliotheksfachliche Beratung der Benutzer und Vermittlung fachspezifischer Informationskompetenz,
4. Mitarbeit an Projekten des Bibliothekswesens.

§ 7

Benutzungsbestimmungen

Bestimmungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Universitätsbibliothek und des Universitätsverlages sind in den Benutzungsordnungen der Universitätsbibliothek und des Universitätsverlages in den jeweils geltenden Fassungen niedergelegt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Juli 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2004, S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 18. Dezember 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 35/2008, S. 1598, 1605), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates vom 10. Mai 2011 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juni 2011.

Chemnitz, den 23. Juni 2011

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes